

**Hauptsatzung  
des Amtes Pinnau (Kreis Pinneberg)  
vom 03.04.2007**

1. Nachtrag vom 01.08.2008, in Kraft getreten am 12.08.2008
2. Nachtrag vom 30.03.2009, in Kraft getreten am 12.04.2009
3. Nachtrag vom 21.02.2013, in Kraft getreten am 27.02.2013
4. Nachtrag vom 03.06.2021, in Kraft getreten am 28.06.2021

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Pinnau vom 20.3.2007 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung des Amtes Pinnau erlassen:

*Vorwort:*

*Die Regelungen in der Hauptsatzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.*

**§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel**  
(zu beachten: § 1 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Rellingen.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Amt Pinnau, Kreis Pinneberg".

**§ 2 Amtsausschuss**  
(zu beachten: §§ 9, 24 a AO)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin. Die Stellvertreterinnen vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

**§ 3 Amtsvorsteherin**  
(zu beachten: §§ 10, 12, 14, 17 AO, §§ 16 a, 27, 28, 34, 35 GO)

Außer den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin nachfolgend genannte Entscheidungen. Die §§ 5 und 10 bleiben unberührt. Amtsvorsteherin und leitende Verwaltungsbeamtin stimmen die Entscheidungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten miteinander ab.

1. Stundungen bis 20.000 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
3. Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,

5. Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 40.000 €,
7. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 24.000 € nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 20.000 €, soweit im Einzelfall durch Richtlinien keine andere Regelung getroffen wurde,
11. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Vermögensgegenständen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 2.500 €.

#### **§ 4 Leitende Verwaltungsbeamtin** (zu beachten: §§ 10, 12, 14, 15 AO)

(1) Die leitende Verwaltungsbeamtin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amts-vorsteherin. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte bis zu den in Abs. 5 genannten Wertgrenzen.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin auch eine Mitarbeiterin des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin unterrichtet die Amtsvorsteherin über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin abstimmen (s. auch § 3, Satz 3).

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin entscheidet über Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

(5) Der leitenden Verwaltungsbeamtin ist befugt, bis zu folgenden Wertgrenzen Gegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

1. bei Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 20.000 €,

2. bei der Gewährung von Darlehen, Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,

3. bei dem Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €,

4. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Vermögensgegenständen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.500 €.

(6) Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen im förmlichen Vergabeverfahren auf das preislich günstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin.

### **§ 5 Einstellung von Beschäftigten des Amtes, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung**

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

Der Amtsvorsteherin wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten bis einschl. Besoldungsgruppe A 11 BbesO sowie der Entgeltgruppe 10 TVöD und der leitenden Verwaltungsbeamtin wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten bis einschl. Bes.Gr. A 8 BbesO sowie der Entgeltgruppe 8 TVöD übertragen.

Amtsvorsteherin und leitende Verwaltungsbeamtin stimmen die Entscheidungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten miteinander ab.

Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

### **§ 6 Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i. V. m. § 16 a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

#### **Finanz- und Personalausschuss**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

*Hinweis: Der Finanz- und Personalausschuss sollte nach Möglichkeit mit zwei Mitgliedern aus der Ellerbek und mit jeweils einem Mitglied aus den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt besetzt sein.*

#### Aufgabengebiete:

Finanzwesen

*(mit Ausnahme von Angelegenheiten, welche die Gemeinschaftsschule Rugenbergen und die Volkshochschule Bönningstedt, Amt Pinnau betreffen).*

Abgaben

Vorbereitung des Haushaltsplans

Grundstücksangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Stellenplan

Übertragene Aufgaben aus dem Gebiet des Hoch- und Tiefbauwesens

#### **Beirat für Abwasserentsorgung in den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

*Hinweis: Der Beirat für Abwasserentsorgung in den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt sollte nach Möglichkeit nur mit Mitgliedern aus den Trägergemeinden besetzt werden.*

Aufgabengebiete:

Angelegenheiten der Abwasserentsorgung in den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt, sofern nicht der Abwasserzweckverband zuständig ist. Hinweis: In diesem Beirat kann nur über Angelegenheiten beraten werden, die nicht vom AZV zu entscheiden sind.

**Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiete:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin. Die Stellvertreterin vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 7 Verwaltung**

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Pinnau unterhält ab 01.08.2008 an seinem Amtssitz in Rellingen eine eigene Verwaltung.

**§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 22 a AO)

(1) Das Amt Pinnau bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Pinnau bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin und der leitenden Verwaltungsbeamtin nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin und die leitende Verwaltungsbeamtin haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten** (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Das Amt Pinnau ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschuss- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei.

### **§ 10 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses** (zu beachten: § 24 a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, bewegen.

### **§ 11 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften der §§ 24a AO und 51 Abs. 2 und 3 entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 BbesO sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im Internet unter der Internetseite des Amtes Pinnau ([www.amt-pinnau.de](http://www.amt-pinnau.de)) bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 03.04.2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 03.04.07  
Amt Pinnau  
Der Amtsvorsteher

Schadendorf

*\* 08.04.2007 (am 07.04.2007 im Pinneberger Tageblatt erschienen)*